Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 84 (2006)

Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



AHV-RATGEBER

Rückwirkende Neuberechnung der Rente wegen Trennung

Meine Frau und ich sind rentenberechtigt und seit Januar 1996 gerichtlich getrennt, was meine Ausgleichskasse jedoch nicht wusste. Gestützt auf ein Informationsschreiben habe ich der Ausgleichskasse im Februar 2005 die gerichtliche Trennung gemeldet, worauf die Renten von meiner Frau und mir neu berechnet wurden. Dabei ergaben sich wegen des Wegfalls der Plafonierung des Gesamtanspruchs für Verheiratete höhere Renten. Allerdings wurden diese höheren Renten nur rückwirkend bis Januar 2001 gewährt, wogegen ich nun Einsprache erhoben habe. Ich möchte wissen, weshalb keine rückwirkende Anpassung bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Trennung erfolgt.

Der AHV-Ratgeber äussert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren. Dies ist ausschliesslich Sache der gesetzlich zuständigen Organe und Behörden. Immerhin kann im heutigen Zeitpunkt auf einige wichtige allgemeine Aspekte hingewiesen werden:

Die Rechtssicherheit hat gerade in der Sozialversicherung besondere Bedeutung und äussert sich konkret in den Regeln über die Verjährung von Beitragsforderungen und Leistungsansprüchen. Damit wird sichergestellt, dass weder Versicherte noch Versicherungen nach Ablauf der Fristen mit rückwirkenden Ansprüchen rechnen müssen.

Die Leistungen der Sozialversicherung bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Daher können Ansprüche – unabhängig von der generellen Verjährungsfrist – nur solange rückwirkend geltend gemacht oder ausgerichtet werden, als eine entsprechende Gesetzesgrundlage bestand. Vorbehalten bleiben allfällige Übergangsbestimmungen, die eine weitergehende Rück-

wirkung neuer Vorschriften vorsehen.

Auf 2003 wurde das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung (ATSG) in Kraft gesetzt. Damit wurden für die wichtigsten Sozialversicherungszweige grundlegende Begriffe, Verfahren und Zuständigkeiten möglichst einheitlich geregelt.

Grundsätzlich erlischt ein Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge innert fünf Jahren, wobei die Frist für Leistungen nach Monaten, für Beiträge jedoch nach Kalenderjahren berechnet wird (Art. 24 Abs. 1 ATSG). Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Regel Beiträge auf Jahresbasis bestimmt, Leistungen jedoch monatlich geschuldet werden.

Für Leistungen der AHV galt schon vor 2003 eine fünfjährige Verjährungsfrist, sodass sich mit dem ATSG keine grundsätzliche Änderung ergab. Das Gleiche gilt UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977
bis 2006 eine Ausgleichskasse.

Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senec-

grundsätzlich auch für die Regelung der AHV-Beiträge.

tute seit Jahrzehnten verbunden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für Leistungen der AHV grundsätzlich eine fünfjährige Verjährungsfrist besteht. Leistungen können demnach für höchstens fünf Jahre rückwirkend ausbezahlt, angepasst oder zurückgefordert werden. Wie Ihre Ausgleichskasse in der Bestätigung der Einsprache festgehalten hat, trat die 10. AHV-Revision zwar auf 1997 in Kraft, sah jedoch eine Anpassung der bereits laufenden Ehepaarrenten erst auf 2001 vor, weshalb Ihre Renten rückwirkend auf 2001 angepasst wurden. Es ist Sache der Ausgleichskasse, bei Prüfung Ihrer Einsprache abzuklären, ob nach den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision Ihre Ehepaarrente allenfalls bereits früher auf Gesuch hin hätte angepasst werden können und ob dies die Neuberechnung Ihrer Rente beeinflussen könnte.

Rückzahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Ich bin geschieden, doch konnte mein geschiedener Mann wegen schlechten Geschäftsgangs meine Alimente nicht bezahlen, weshalb ich EL beanspruchen musste. Nun konnte mein geschiedener Mann sein Geschäft verpachten und könnte die Alimente allenfalls nachzahlen. Müsste

ich dann die bisher bezogenen EL zurückbezahlen?

Existenzsicherung durch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) Die Zielsetzung der EL ist es, den Lebensbedarf der Versicherten zu decken, soweit dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Bei geschiedenen Personen sind ge-

richtlich zugesprochene Alimente grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Auf die Anrechnung kann verzichtet werden, wenn die Nichteinbringlichkeit der Alimente belegt ist.

Im Sozialversicherungsrecht ist grundsätzlich die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen vorgesehen (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Wenn Sie bei der EL-Anmeldung die Ihnen zustehenden Alimente angegeben haben, liegt kein unrechtmässiger Bezug von EL vor, solange die Alimente uneinbringlich sind.

Meldepflicht der Versicherten Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht der Versicherten müssen der EL-Stelle alle Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, also auch Alimentenzahlungen, gemeldet werden, damit der künftige EL-Anspruch neu berechnet werden kann. Bei umgehender Meldung ist mit keiner Rückforderung der bezogenen EL zu rechnen. Die EL-Stelle muss zu Unrecht bezogene EL zurückfordern, was bei rechtzeitiger Meldung vermieden werden kann.

Zusammenfassung

Nach Ihrer Schilderung müssen Sie kaum mit einer Rückforderung von EL rechnen, solange die Alimente uneinbringlich sind. Sollte Ihr geschiedener Mann seine Verpflichtungen wieder erfüllen können, müssten Sie dies jedoch umgehend der EL-Stelle melden, damit Ihr Anspruch aufgrund der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse neu berechnet werden kann.

Habe ich auch im Ausland Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Meine Kinder wohnen in den USA. Da es mir gesundheitlich nicht so gut geht, hätten die Kinder gern, dass ich bei Ihnen wohne, um später nicht in ein Heim ziehen zu müssen. Ich möchte wissen, ob dies für mich Nachteile hätte und ob EL für meine Pflege im Ausland bezahlt würden oder ob zwei Wohnsitze besser wären.

AHV-Zahlung ins Ausland

Grundsätzlich werden AHV-Ren-

ten als Versicherungsleistungen auch ins Ausland ausbezahlt.

«Ausländer sowie ihre Hinter-

lassenen ohne Schweizer Bürger-

recht sind in jedem Fall renten-

berechtigt, solange sie ihren

Wohnsitz und gewöhnlichen Auf-

enthalt (...) in der Schweiz haben»

Aufgrund zwischenstaatlicher

Vereinbarungen («Sozialversiche-

rungsabkommen») können auch

Renten für Ausländer und ihre

Hinterlassenen ohne Schweizer

Bürgerrecht ins Ausland aus-

bezahlt werden. Solche Verein-

barungen bestehen heute mit den

(Art. 18 Abs. 2 AHVG).

weiteren Staaten («Vertragsstaaten»), darunter auch mit den USA. Nähere Informationen zur AHV

Staaten der EU/EFTA sowie mit

für Personen im Ausland und internationale Sozialversicherungsabkommen finden sich in Merkblättern, die bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen oder im Internet (www.ahv.ch) abgerufen werden können.

EL als staatliche Bedarfsleistung für Versicherte

EL werden ohne Beiträge ausschliesslich durch Steuermittel finanziert. EL sollen den Lebensbedarf von Versicherten gewährleisten, wenn dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Damit soll Sozialhilfe für Rentenberechtigte der AHV/IV möglichst vermieden werden.

Ein EL-Anspruch setzt Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus (Art. 2, Abs. 1 ELG). Dies hängt mit der Finanzierung durch Steuergelder zusammen und ergibt sich auch im Hinblick auf den von Staat zu Staat unterschiedlichen Lebens-

bedarf. Es wäre schwer erklärbar, wenn staatlich finanzierte Bedarfsleistungen ins Ausland bezahlt würden.

Im Rahmen des gewöhnlichen Aufenthaltes sind kurzfristige Auslandaufenthalte (etwa für Besuche, Ferien, Kuren) von nicht mehr als drei Monaten im Jahr zulässig, ohne dass dadurch der Anspruch auf EL unterbrochen wird. Dabei müssen jedoch der Wohnsitz und der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Schweiz beibehalten bleiben, was einen so genannten «zweiten Wohnsitz» ausschliesst.

Zusammenfassung

Wenn Sie zu Ihren Kindern in die USA ziehen, kann Ihnen die AHV-Rente grundsätzlich weiter ausbezahlt werden. Sie sollten jedoch Ihrer heutigen Ausgleichskasse den Wegzug vor der Ausreise melden, damit das Rentendossier an die für die Rentenzahlungen ins Ausland zuständige Schweizerische Ausgleichskasse, Av. Ed.-Vaucher 18, 1211 Genf 28, überwiesen werden kann.

Wenn Sie über einen Besuchsaufenthalt hinaus zu Ihren Kindern ziehen, bedeutet dies grundsätzlich eine Verlegung des Mittelpunktes Ihrer Lebensbeziehungen. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf EL. Daran vermag auch die Errichtung eines Zweitwohnsitzes nichts zu ändern.

Auch wenn EL nicht ins Ausland bezahlt werden können, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen dienen zu können.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERAT 8 Gonten/Jakobsbad Jon 071 794 12 33 efax 071 794 14 45 w.hotel-jakobsbad.ch Bietet zahlreiche Möglichkeiten der Erholung und Entspannung, für unvergessliche Ferien: Fiotel Jakobsbad ...Fitness, Ihre Gesundheit und Mobilität • Wanderungen in der wild-romantischen Berg-Telefon 071 Telefax 071 www.hotel-jal landschaft des Alpsteins und Spaziergänge auf • Therapieangebote, Betreuung und Pflege das Kurhaus sanften Pfaden vor der Haustür • Erleben Sie mit der Appenzeller Ferienkarte für aktive Senioren und für eine Fülle von Gratisleistungen: Schienen- Begleitete Ausflüge zum Kennenlehrnen des individuelle Betreuung und Pflege und Bergbahnen, Museen, Hallen- und Appenzellerlandes, seiner eigenständigen Kultur und dem gelebten Brauchtum und für Ihre... Freibad sowie Sauna und Moorbad. Verlangen Sie jetzt Unterlagen zu unseren Angeboten mit den sensationellen Leistungen rund ums Jahr.